

## **Aus dem Verbandsgemeinderat**

Am 16.02.2017 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus, unter Vorsitz von der I. Beigeordneten Melitta Gray in Vertretung für Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Information zu den Regelungen und der Umsetzung der Düngeverordnung durch die ADD Trier**

Herr Schneider von der ADD Trier, stellte dem Verbandsgemeinderat die Regelungen des Düngerechts anhand einer Präsentation vor. Anschließend erfolgte eine ausführliche Befragung, bei der Herr Schneider umfassend Rede und Antwort gab.

#### **Feststellung der Jahresabschlüsse der Verbandsgemeindewerke zum 31.12.2015 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

##### **Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss 2015 der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer Heinrichs & Partner Treuhand GmbH, Trier, geprüft.

Der Prüfbericht enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung schließt zum 31.12.2015 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 24.056.888,40 € ab. Die Jahreserfolgsrechnung 2015 weist einen Jahresfehlbetrag von 63.983,87 € aus.

##### **Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung zum 31.12.2015 wie vorgelegt festzustellen. Der Jahresfehlbetrag von 63.983,87 € soll aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt werden.

#### **Bestellung eines Abschlussprüfers für das Jahr 2016**

##### **Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben sind jährlich gemäß § 89 Abs. 1 GemO durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist vom Verbandsgemeinderat zu bestellen.

Grds. scheint es angebracht bei Kenntnis über die Durchführung der Kommunalreform die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, zu beauftragen, da die im Zuge der Kommunalreform übernehmenden Verbandsgemeinden diese Gesellschaft mit ihren Abschlussprüfungen beauftragt haben.

Da jedoch vorerst noch nicht sicher ist, dass ein neues Gesetz über die Kommunalreform verabschiedet wird, wird vorgeschlagen, eine Beauftragung an die bisher prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heinrichs & Partner Treuhand GmbH, Trier/Bitburg für das Wirtschaftsjahr 2016 vorzunehmen.

### **Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat mit den Abschlussprüfungen für das Wirtschaftsjahr 2016 (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heinrichs & Partner Treuhand GmbH, Trier/Bitburg, zu bestellen.

### **Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen**

#### **Sachverhalt:**

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitungsgrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Ersterstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m<sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m<sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche.

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 114 Gemeindeordnung**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin und der Beigeordneten, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 23.01.2017 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2012 der Ratsvorlage beigefügt.

## **Beschluss:**

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2012 in der vorgelegten Fassung fest.

Der Rat erteilt der Bürgermeisterin und den Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll für die Jahre 2017 und 2018 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Nach ausführlicher Vorberatung der jeweiligen Teilhaushalte in den zuständigen Ausschüssen und in Kenntnis der dortigen Beschlussempfehlungen steht die Beratung und Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2017/2018 an.

Zudem lag der Haushaltsentwurf in der Zeit vom 28.01.2017 bis zum Sitzungstag, 16.02.2017, zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeindeverwaltung offen.

Vorschläge zum Haushaltsentwurf sind bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Ratsvorlage (07.02.2017) nicht eingegangen.

Nach diesem Zeitpunkt sind folgende Vorschläge eingegangen: -keine-

Seitens der Verwaltung wird der Haushalt mit seinen wichtigsten Merkmalen mittels Präsentation vorgestellt und erläutert.

Dieser stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

### **Haushaltsjahr 2017:**

#### **a) Ergebnishaushalt**

Bei Erträgen von 8.060.781 € und Aufwendungen von 7.931.925 € wird ein Jahresüberschuss von 128.856 € erwartet.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

#### **b) Finanzhaushalt**

Bei ordentlichen Einzahlungen in Höhe von 7.637.800 € und ordentlichen Auszahlungen in Höhe von 7.314.005 € wird ein positiver Saldo von 323.795 € erwartet.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten betragen 272.000 € und der positive Saldo von 323.795 € reicht also aus, diese Tilgungen zu decken.

Deshalb ist der Haushaltsausgleich grundsätzlich erreicht.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung nach dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP), der eine Mindesttilgung von 370.726 € beinhaltet, gelingt der Haushaltsausgleich nicht.

#### **c) Investitionen und Investitionskreditaufnahme**

Eingeplant sind Investitionen im Volumen von 438.200 €, die einen Kreditbedarf von 348.200 € auslösen.

Vorgesehen sind allerdings 388.505 € an Kreditaufnahme, da der Eigenanteil an den energetischen Sanierungsmaßnahmen nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 an den Grundschulen und Turnhallen in Lissendorf und Stadtkyll in Höhe von 40.305 € auch über Investitionskredit finanziert werden darf.

#### **d) Eigenkapital**

Das Eigenkapital wird sich zum 31.12.2017 auf 5.406.358 € stellen.

#### **e) Schulden**

Erwartet wird folgende Entwicklung zum 31.12.2017:

Investitionskreditverbindlichkeiten = 4.115.798,26 €

Liquiditätskreditverbindlichkeiten = 10.772.654,00 €  
Gesamtverschuldung = 14.888.452,26 €.

f) Verbandsgemeindeumlage

Der Hebesatz beträgt 47,25 v. H. und erwartet wird eine Umlage in Höhe von 3.442.571 €.

**Haushaltsjahr 2018:**

a) Ergebnishaushalt

Bei Erträgen von 7.644.439 € und Aufwendungen von 7.360.947 € wird ein Jahresüberschuss von 283.492 € erwartet.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

b) Finanzhaushalt

Bei ordentlichen Einzahlungen in Höhe von 7.285.340 € und ordentlichen Auszahlungen in Höhe von 6.764.675 € wird ein positiver Saldo von 520.665 € erwartet.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten betragen 247.800 € und der positive Saldo von 520.665 € reicht also aus, diese Tilgungen zu decken.

Deshalb ist der Haushaltsausgleich grundsätzlich erreicht.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung nach dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP), der eine Mindesttilgung von 370.726 € beinhaltet, gelingt der Haushaltsausgleich nicht.

c) Investitionen und Investitionskreditaufnahme

Eingeplant sind Investitionen im Volumen von 112.000 €, die vollständig über Kreditaufnahme zu finanzieren sind.

Vorgesehen sind allerdings 131.400 € an Kreditaufnahme, da der Eigenanteil an den energetischen Sanierungsmaßnahmen nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 an der Turnhalle in Jünkerath in Höhe von 19.400 € auch über Investitionskredit finanziert werden darf.

d) Eigenkapital

Das Eigenkapital wird sich zum 31.12.2018 auf 5.689.850 € stellen.

e) Schulden

Erwartet wird folgende Entwicklung zum 31.12.2018:

Investitionskreditverbindlichkeiten = 3.999.398,26 €

Liquiditätskreditverbindlichkeiten = 10.470.389,00 €

Gesamtverschuldung = 14.469.787,26 €.

f) Verbandsgemeindeumlage

Der Hebesatz beträgt 47,25 v. H. und erwartet wird eine Umlage in Höhe von 3.473.000 €.

Im Übrigen wird auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen verwiesen.

**Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung und in Kenntnis der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse beschließt der Rat den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Über die eingegangenen Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner wird wie folgt beschlossen:

-keine Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner-

**Satzung über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr - Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Das Landesgesetz über den Brand- und Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe (LBKG) wurde im vergangenen Jahr, vor allem auch auf Grund von höchstrichterlichen Rechtsprechungen, unter anderem bezüglich dem Kostenersatz und der Gebührenerhebung novelliert.

Im § 36 LBKG wurde vor allem der Berechnungsmodus für die Ermittlung der Vorhaltekosten für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge und -geräte sowie der Pauschalen Personalkostenansätze neu festgelegt. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat auf dieser Grundlage sodann eine neue Mustersatzung erlassen und umfangreiche Handlungsempfehlungen zur Kalkulation erarbeitet, auf deren Grundlage der beigefügte Entwurf der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Obere Kyll erstellt wurde.

Seitens der Verwaltung wurden die Änderungen in der Satzung, aber vor allem die Grundzüge der Kalkulation vorgestellt und erörtert.

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Satzung.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehrangehörigen bei kostenpflichtigen Einsätzen auf 8,00 € anzuheben. Die Aufwandsentschädigung soll entsprechend der Satzungsregelung für alle Einsätze ab dem 01.01.2017 bereits Anwendung finden.